

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.31 des Dezernates 1.3 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	431	16.08.1995	Redaktion: E. Groteclaus
S.	1501		Telefon: 80-4040

**Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Zusatzstudiengang Europastudien
an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Vom 23. Februar 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 87 Abs. 3 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die RWTH die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 9. Dezember 1991 (GABl. NW. II 1992 S. 75) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hiervon entfallen etwa 40 SWS auf den Pflichtbereich mit den Fächern Europapolitik, Europäische Wirtschaft, Europarecht sowie Europäische Geschichte und etwa 60 SWS auf den Wahlpflichtbereich, davon etwa jeweils zehn SWS auf die Fächer Kulturwissenschaften und Sozialwissenschaften und etwa 40 SWS auf die Erlangung der Kenntnisse in der dritten Sprache.“
2. § 5 Abs. 3 bis 5 erhält folgende Fassung:
„(3) Die Meldung zu der Fachprüfung in der dritten Sprache (2. Fremdsprache) ist vor Beginn des vierten Semesters an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und kann wahlweise bis zum 28. Februar oder bis zum 31. August des betreffenden Jahres erfolgen. Die Fachprüfung in der dritten Sprache (2. Fremdsprache) soll in der Regel in einer Frist von zwei Monaten nach der Prüfungsanmeldung durchgeführt werden; sie muß vor dem Termin der öffentlichen Verteidigung der Magisterarbeit abgeschlossen sein.
(4) Die Meldung zur Magisterarbeit und zu deren öffentlichen Verteidigung soll wahlweise bis zum 28. Februar oder bis zum 31. August des betreffenden Jahres erfolgen.
(5) Das Thema der Magisterarbeit wird jeweils in dem der Anmeldung folgenden Monat des betreffenden Jahres ausgegeben. Die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit ist in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit durchzuführen.“
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.4 erhält folgende Fassung:
„3.4 zur Fachprüfung Europäische Geschichte I, II, III:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Geschichte I, II, III (zehn SWS).“
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3.6 wird als Buchstabe e angefügt:
„e) Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte:
Vorlesungen/Übungen zur Europäischen Wirtschafts- und Sozialgeschichte.“
 - c) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Meldung zur Magisterarbeit und zu deren öffentlichen Verteidigung nach § 5 Abs. 4 kann erst erfolgen, wenn die Fachprüfungen gemäß Satz 1 Nrn. 3.1 bis 3.6 bestanden sind und der Nachweis der Teilnahme an einer studiengangbezogenen Exkursion von mindestens einem Exkursionstag nach näherer Bestimmung der Studienordnung erbracht ist.“
 - d) Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. bei der Meldung zu den jeweiligen Fachprüfungen die Nachweise über jeweils zwei Leistungsnachweise der ihnen nach Absatz 1 Nrn. 3.1 bis 3.4 zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie wahlweise über je einen Leistungsnachweis aus jeweils einer der nach Absatz 1 Nrn. 3.5 und 3.6 zugeordneten Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung.“

4. In § 11 Abs. 3 erhält der erste Teilsatz folgende Fassung:
„Die Fachprüfungen können nur dann abgelegt werden, wenn die gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 erforderlichen Leistungsnachweise vorliegen.“
5. § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. Europäische Geschichte I, II, III.“
 - b) In Nummer 6 wird als Buchstabe e angefügt:
„e) Europäische Wirtschafts- und Sozialgeschichte.“
6. § 15 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Fachnoten in den Fachprüfungen gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 werden im Verhältnis 2 : 1 (Pflichtfächer zu Wahlpflichtfächern) gewichtet und gehen zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote ein; die Fachnote in der Fachprüfung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 7 geht zu 20 % und die Note gemäß Absatz 4 zu 40 % in die Berechnung der Gesamtnote ein.“
7. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die öffentliche Verteidigung der Magisterarbeit erfolgt hochschulöffentlich und dauert höchstens 60 Minuten.“

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 1995 erstmalig für den Zusatzstudiengang Europastudien an der RWTH eingeschrieben worden sind. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eingeschrieben sind, legen die Magisterprüfung nach der im Wintersemester 1994/95 geltenden Prüfungsordnung ab, es sei denn, daß sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1995 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät vom 14. 12. 1994 und des Senats der RWTH vom 9. 2. 1995 sowie der Genehmigung des Rektors der RWTH vom 23. 2. 1995.

Aachen, den 23. Februar 1995

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen (RWTH)
Universitätsprofessor Dr. K. Habetha